

## TOP 14:

---

Gesetz zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes, der Verwaltungsgerichtsordnung, der Finanzgerichtsordnung und des Gerichtskostengesetzes

Drucksache: 465/16 und zu 465/16

### I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz verfolgt das Ziel, die Unabhängigkeit und Neutralität gerichtlich bestellter Sachverständiger durch größere Transparenz im gerichtlichen Auswahlverfahren zu erhöhen. Zugleich wird angestrebt, dass qualifizierte Sachverständige durch die Gerichte ernannt werden. Ferner soll erreicht werden, dass Sachverständigengutachten möglichst zügig erstattet werden, um - zur Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes - eine den Umständen des Einzelfalles angemessene Verfahrensdauer zu erzielen.

Um für das Gericht eine möglichst breite Entscheidungsgrundlage zu schaffen, sollen vor der Ernennung eines Sachverständigen in der Regel eine Anhörung der Beteiligten beziehungsweise Parteien erfolgen, wodurch zugleich die Beteiligungsrechte bei der Sachverständigenauswahl gestärkt werden. Zur Gewährleistung ihrer Neutralität haben Sachverständige unverzüglich zu prüfen, ob geeignete Gründe vorliegen, die Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit rechtfertigen, und diese dem Gericht sodann mitzuteilen.

Qualitätsanforderungen für Sachverständigengutachten werden in Kindschaftsachen gesetzlich vorgegeben. Den Berufsverbänden wird insoweit die Entwicklung von Mindestanforderungen an die Qualität von Gutachten im Kindschaftsrecht auferlegt.

Wird eine schriftliche Begutachtung angeordnet, setzt das Gericht dem Sachverständigen eine Frist zur Gutachtenübermittlung, bei deren Nichteinhaltung gegen den Sachverständigen ein Ordnungsgeld festgesetzt werden kann.

Des Weiteren sieht das Gesetz die Änderung des Anschlussbeschwerderechts in Ehescheidungsverfahren vor, so dass falsche Rechtskraftzeugnisse aufgrund fehlerhafter oder unterbliebener Bekanntmachungen an einen Versorgungsträger zukünftig vermieden werden können. Weitere Einzelregelungen sehen Übergangsregelungen sowie redaktionelle Änderungen und Anpassungen vor.

## II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung zurück (vgl. BR-Drucksache 438/15 und zu BR-Drucksache 438/15).

Der Bundesrat hat in seiner 938. Sitzung am 6. November 2015 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen, vgl. BR-Drucksache 438/15 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (vgl. BT-Drucksache 18/9092) in seiner 183. Sitzung am 7. Juli 2016 mit Änderungen angenommen.

Die Änderungen betreffen insbesondere folgende Punkte:

- Von einer regelmäßigen Anhörung der Parteien zur Person des Sachverständigen wird abgesehen und durch die Gerichte nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden, um flexibel die Umstände des Einzelfalles berücksichtigen zu können.
- Um den Sachverständigen zu einer fristgerechten Erstattung des Gutachtens anzuhalten, wird ein Ordnungsgeldrahmen von bis zu 3 000 Euro, statt wie im Gesetzentwurf vorgesehen von bis zu 5 000 Euro als ausreichend angesehen.
- In das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) wird ein neuer Rechtsbehelf für bestimmte Kindschaftssachen aufgenommen. Dies dient der Umsetzung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR). Dadurch sind die Vertragsstaaten verpflichtet, das Recht auf Achtung des Familienlebens zu sichern. In Umgangssachen reiche es nicht aus, dass bei überlanger Verfahrensdauer der Beschwerdeführer nur eine finanzielle Entschädigung erhalte. Die Rechtsordnung müsse vielmehr Rechtsbehelfe mit präventiver und kompensatorischer Wirkung vorsehen.

Ferner soll eine Entschädigungsklage wegen eines überlangen Gerichtsverfahrens künftig erst dann rechtshängig werden, wenn diese dem beklagten Land oder dem Bund zugestellt wurde.

Die Änderungen führen auch zu einer Änderung des Titels des Gesetzes.

Der Deutsche Bundestag hat im Zusammenhang mit dem Gesetzesbeschluss auch eine EntschlieÙung gefasst, mit der er feststellt, dass vor dem Hintergrund der Entscheidungen in Familiengerichten in komplexen Kinderschutzverfahren und hochkonflikthaften Sorge- und Umgangsstreitigkeiten richterliches Problembewusstsein für die betroffenen Kinder und die übrigen Beteiligten von herausragender Bedeutung sei. Vor diesem Hintergrund fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf, gemeinsam mit den Ländern einen Gesetzentwurf zu erarbeiten, mit dem angemessene Eingangsvoraussetzungen für Familienrichterninnen und Familienrichter eingeführt werden.

### III. Empfehlung des Rechtsausschusses

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

